

9. Ziel der eigenen Untersuchungen

Eine Zusammenstellung und forensische Bewertung von morphologischen Befunden und Todesumständen im Zusammenhang mit Diagnose- und Therapiemaßnahmen bei der Aortendissektion und dem Aortenaneurysma existieren in der forensischen Literatur nicht. Die differenzierte Betrachtung der beiden Krankheitsbilder, histologische und morphometrische Untersuchungen der ausgewählten Parameter der Tunica media und zusätzlich eines Vergleichskollektivs war in der überschaubaren Literatur nicht zu finden.

In der vorgelegten Arbeit werden Todesfälle nach spontaner Aortenruptur infolge Aortendissektion und Aortenaneurysma ohne Dissektion sowie Todesfälle mit „nicht aortenrelevanten Erkrankungen“ untersucht, denn die Frage nach der Bewertung vorbestehender Gefäßwandveränderungen erfordert Erfahrung und Kenntnis über „Normalbefunde“ der Aortenwand unter besonderer Berücksichtigung des Lebensalters.

Zunächst sollen die Ergebnisse konventionell histologischer Untersuchungen bei den untersuchten Aortenwandenkrankungen denen eines Vergleichskollektivs gegenüber gegenübergestellt werden.

Weiterhin werden histomorphometrisch quantifizierte Parameter der Tunica media aller Untersuchungskollektive verglichen, um Aussagen über Mediaveränderungen, die sowohl altersbedingt als auch krankheitsbedingt sein können, zu treffen. Gibt es im Vergleichskollektiv Unterschiede bei den quantitativ erhobenen Daten in Bezug auf Lebensalter, Geschlecht, Konstitution oder Vorerkrankungen wie Hypertonus?

Sind die Veränderungen nach den in der Literatur verfügbaren Unterscheidungskriterien im eigenen Untersuchungsmaterial zu differenzieren?

Sind morphometrische Untersuchungsverfahren für die rechtsmedizinische Beurteilung derartiger akuter Todesfälle geeignet?

Bei der forensischen Begutachtung müssen immer Symptomatik, Diagnostik und Therapie in solchen Fällen in die forensische Würdigung mit einbezogen werden, so dass diese Aspekte einen weiteren Teil der vorgelegten Arbeit darstellen.

Da diese Todesfälle in der rechtsmedizinischen Praxis nicht so häufig zu beurteilen sind, ist es notwendig, dass dem Rechtsmediziner Anhaltspunkte zur gutachtlichen Stellungnahme hinsichtlich der Morphologie, der Todesumstände, ärztlich diagnostisch und ärztlich therapeutisch (möglicher) Maßnahmen und die Frage nach äußeren Einwirkungen, die als mit auslösend angesehen werden könnten, zur Verfügung stehen.